



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 22.08.2015

Nr.: 345

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau, veröffentlicht in den
Amtlichen Mitteilungen der Hochschule
RheinMain Nr. 255 vom 28.08.2013

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 22.07.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 255 vom 28.08.2013

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 30.06.2015 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 132. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 14.07.2015 beschlossen und vom Präsidium am 22.07.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderung ist durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderung

Ziffer 4.1.1 (4) Nr. 4 wird vor den ersten Satz folgendes eingefügt:

„Die Anmeldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung soll in dem Semester erfolgen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung laut Anlage "Modulliste" vorgesehen ist.

Die Studierenden beantragen hierzu in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zeitraum die Zulassung zur Prüfung im laufenden Semester.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat (Ausschlussfrist).

Zu den Prüfungsleistungen des vierten Semesters und höher kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points aus den Semestern 1 bis 3 erbracht hat.

Ziffer 5.1 (1):

„Die Anmeldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung soll in dem Semester erfolgen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung laut Anlage "Modulliste" vorgesehen ist.

Die Studierenden beantragen hierzu in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zeitraum die Zulassung zur Prüfung im laufenden Semester.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat (Ausschlussfrist).

Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung, die bei Zulassung zu einer zu einem Modul gehörenden Prüfung geprüft wird:

Alle Module des 1. Semesters müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des 4. Semesters. Alle Module des 1. und 2. Semesters müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des 5. Semesters. Alle

Module des 1., 2. und 3. Semesters müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des 6. Semesters. Alle Module des 1., 2., 3. und 4. Semesters müssen

abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des 7. Semesters.“

wird durch

”

Es gilt eine Fortschrittsregelung, vergleiche Ziffer 4.1.1. (4).

ersetzt.

Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

„Die Änderung der Fortschrittsregelung (Ziff. 4.1.1 (4) bzw. 5.1 (1)) gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Maschinenbau, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beginnen bzw. begonnen haben.

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, können dieser Änderung bis zum 29.10.2015 durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss widersprechen. Hierdurch erfolgt unwiderruflich für das gesamte weitere Studium eine Prüfung der Anmeldevoraussetzungen nach den unveränderten Regelungen in den Ziffern 4.1.1 (4) Nr. 4 bzw. 5.1 (1) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 255 vom 28.08.2013. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 22.07.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort
Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften